

XXX XXX
XXX XXX XXX
586XX Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund
fax: 0231 5415-509

13.01.2013

In der Wertersatz-Klage

XXX XXX./Jobcenter Märkischer Kreis

S 40 AS 710/12

hat der Kläger das Schreiben des Beklagten zur Kenntnis genommen und als offene Missachtung des erkennenden Gerichts bewertet. Der übliche Textbaustein, rechtserhebliche Gesichtspunkte seien nicht erkennbar, entbehren jeder ernst zu nehmenden Grundlage.

1. Bereits die hartnäckige Verweigerung der Herausgabe der Vertragsunterlagen lassen nur den einen Schluss zu, dass niemals eine Maßnahme bewilligt wurde, die dem Tätigkeitsprofil der eingeforderten Leistungen entspricht. Damit ist die AGH bereits formal rechtswidrig. Jede eingerichtete Arbeitsgelegenheit muss mit einer konkreten Tätigkeitsbeschreibung geprüft und genehmigt werden und erhält entsprechend den Vorgaben der BA eine eigene AGH-Kennnummer. Diese ist zu benennen. Es wird der Antrag gestellt, den Beklagten zur Aussage und zur Herausgabe der Vertragsunterlagen zu verpflichten. (§ 153 Falsche uneidliche Aussage).

2. Die Vortäuschung einer gesetzlich legitimierten Arbeitsgelegenheit muss möglicherweise auch als Irreführung des Gerichts gewichtet werden. Die Sanktionsandrohung gegen den Kläger tief unter das soziokulturelle Existenzminimum erfüllt dabei den Charakter der Zwangsarbeit gem. ILO Übereinkommen 29 (<http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc029.htm>).

Dort heißt es in der Begriffsdefinition in Artikel 2

1. Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

3. Die Vernachlässigung der sorgfältigen Überprüfung der Arbeitsgelegenheiten im Märkischen Kreis stellt möglicherweise strafrechtlich bereits den Tatbestand der Veruntreuung von Steuermitteln in nicht unerheblichem Umfang (§ 266 StGB) dar. Hier sollte von Gerichte wegen auch die Abgabe an die Staatsanwaltschaft geprüft werden.

4. Den Missbrauch von Arbeitsgelegenheiten im Märkischen Kreis belegt bereits die Statistik des Jobcenters Märkischer Kreis vom 29.12.2010.

Kosten für 1-€-Jobs im Märkischen Kreis				
Jahr	Plätze	Maßnahme -Träger	1-€-Jobber MAE	Gesamt- ausgaben
2005	2157			7.228.416 €
2006	2042			7.341.123 €
2007	2000	4.891.000 €	1.384.000 €	6.275.000 €
2008	1945	5.443.000 €	1.686.000 €	7.129.000 €
2009	1905	5.720.000 €	1.734.000 €	7.454.000 €
2010	1795	5.458.000 €	1.521.000 €	6.979.000 €

Quelle: Pressestelle Jobcenter MK

Beweis: <http://www.beispielklagen.de/klage029.html>

Der Bundesrechnungshof kritisierte mehrfach das Verhältnis der ausgezahlten Träger-Pauschalen zu den Mehraufwandsentschädigungen (2/3 für die Träger und nur 1/3 für die Erwerbslosen) als unverhältnismäßig und empfahl dringend diese Mitnahmeeffekte ganz abzustellen, um dem ausufernden Missbrauch der Träger Einhaltung zu gebieten.

Der Beklagte gewährte den Maßnahmeträgern im Märkischen Kreis in den Jahren 2007-2010 großzügig sogar 76%-78% der Gesamt-Leistungen für AGHs mit MAE. Rechnerisch ergibt dies bereits eine Steuerverschwendung von 2.954.000,00 € gegenüber dem Bundesdurchschnitt (2/3-1/3) in nur vier Jahren.

5. Die beigefügten Formulare der Bundesagentur für Arbeit zeigen die Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten auf. Die Anstreichungen markieren die wahrscheinlichen Rechtsverletzungen in der streitgegenständlichen AGH.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Formulare der Bundesagentur für Arbeit zu AGH MAE

XXX XXX